

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2010/066
öffentlich		
Datum 27.05.2010	Aktenzeichen 50.15.05	Federführend: Frau Gust

Betreff

Antrag einer Tagespflegestelle auf einen Investitions- und lfd. Mietkostenzuschuss

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 08.06.2010	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt nachfolgenden Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg hat in der 5. Fortschreibung des eigenen Kindertagesstättenbedarfsplans (STV 2010/040), die Unterstützung zur Schaffung von Großtagespflegestellen als Maßnahme zur Schaffung weiterer Kinderbetreuungsplätze fixiert.

Das „Sonnenstübchen“ wird seit 2008/2009 als Großpflegestelle in einem angemieteten Haus im Dänenweg 34 in Ahrensburg betrieben. Dort werden aktuell bis zu 10 Tageskinder von zwei Ahrensburger Tagesmüttern betreut. Mit Eingang vom 18.01.2010 beantragten beide Tagespflegepersonen einen Zuschuss zum Aus-/Umbau und Betrieb der Tagespflegestelle „Sonnenstübchen“ und einen laufenden Mietkostenzuschuss.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnten von der Verwaltung keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen mehr für den Haushalt 2010 der Stadt Ahrensburg angemeldet und berücksichtigt werden, da bereits bekannt war, dass ein defizitärer Haushalt vorgelegt würde.

Der Zuschussantrag stellt eine außerplanmäßige Ausgabe dar, die nach § 95 d GO (Gemeindeordnung) nur zulässig ist, wenn sie unabweisbar ist und ihre Deckung gewährleistet ist. Eine Unabweisbarkeit ist nicht gegeben. Die Verwaltung kann aus den Produktsachkonten keinen Deckungsvorschlag machen.

Entsprechend § 9 Absatz 1 und 3 der Hauptsatzung ist der Antrag der Großpflegestelle

auf einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss und Investitionskostenzuschuss von der Verwaltung abgelehnt worden.

Generell sollten aus Sicht der Verwaltung Zuwendungen für Um- und Ausbauten, Anschaffungen und andere investive Maßnahmen an private Selbstständige (hier freiberufliche Tagespflegeperson nach § 18 EStG) vonseiten der Stadt vermieden werden. Im Falle der kurzfristigen oder einer vorzeitigen Beendigung dieser selbstständigen Tätigkeit wären eventuell Rückforderungsansprüche nur mit hohem Verwaltungsaufwand durchzusetzen.

Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Antrag
Anlage 2: Schreiben Kreis Stormarn